



Generalversammlung

Verteilung Allgemein
21. Januar 2020

Vierundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 60
Selbstbestimmungsrecht der Völker

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2019

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses [A/74/38](#)]



sowie unter Hinweis auf die MillenniumsErklärung der Vereinten Nationen

ferner unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁷ und insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, das ein Recht⁸ besteht,

unter Hinweis auf die Schlussfolgerung des Gerichtshofs in seinem Gutachten vom 9. Juli 2004, dass der Bau der Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalem, zusammen mit vorangegangenen Maßnahmen das palästinensische Volk in seinem Selbstbestimmungsrecht erheblich behindert,

betonend wie dringlich es ist, die unverzügliche Beendigung der israelischen Besetzung, die 1967 begann, und eine gerechte, dauerhafte und umfassende Regelung zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite herbeizuführen, auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens von Madrid, ein Vorkonferenzgespräch der Quartette⁹ und des Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zweiparteilösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts¹⁰

sowie unter Betonung der Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalem, zu achten und zu wahren, und in diesem Zusammenhang an ihre Resolution vom 6. Mai 2004¹¹ erinnernd,

unter Hinweis auf ihre Resolution 73/158 vom 17. Dezember 2018,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 67/19 vom 29. November 2012,

in Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. bekräftigt das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf einen unabhängigen Staat Palästina;

2. fordert alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, das palästinensische Volk im Hinblick auf die baldige Verwirklichung seines Selbstbestimmungsrechts auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren.

50. Plenarsitzung
18. Dezember 2019

B B B B B B B B B B B B B B B B

⁶ Resolution 55/2.

⁷ Siehe A/ES-10/273 und A/ES-10/273/Corr.1

⁸ Ebd., Gutachten, Ziff. 88.

⁹ Ebd., Ziff. 122.

¹⁰ A/56/1026 S/2002/932 Anlage II, Resolution 14/221

¹¹ S/2003/529 Anlage.